



Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzuseck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2014

Bremen, 16. Juni 2014

Nr. 1

INHALT

1. Kirchentag am 21. Mai 2014	S. 37
Beschlüsse	S. 37
2. Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 21. Mai 2014 ..	S. 38
3. Zustimmungsgesetz zum ArbeitsrechtsregelungsgrundsätzeGesetz der EKD vom 21. Mai 2014	S. 39
4. Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 21. Mai 2014	S. 39
5. Benutzungsordnung für die Bibliothek von Religionspädagogik und Medien vom 23. Januar 2014	S. 44
6. Verordnung über die Reisekostenvergütung vom 13. März 2014	S. 48
7. Verordnung zur Änderung der Umzugskostenverordnung vom 13. März 2014	S. 52
8. Beschluss des Kirchenausschusses zur Änderung der Richtlinien zur berufsbezogenen Qualifizierung vom 13. März 2014	S. 53
9. Arbeitsrechtsregelung der Bremischen Evangelischen Kirche für Praktikantinnen und Praktikanten vom 29. Januar 2014 (Beschluss Nr. 162)	S. 53
10. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zum Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen vom 30. April 2014 (Beschluss Nr. 163)	S. 57
11. Personennachrichten	S. 58

1. Kirchentag am 21. Mai 2014

Beschlüsse:

a)

Bericht über Bauinvestitionen: Antrag der Ev.-ref. Kirchengemeinde Bremen-Rönnebeck/Farge

Der Kirchentag beschließt:

Der Kirchenausschuss wird beauftragt, dem Kirchentag zur nächsten Kirchentagssitzung im November 2014 einen ausführlichen Bericht vorzulegen über die Bauinvestitionen und Bauunterhaltungsmaßnahmen, die in allen Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen in den Jahren 2011 bis 2013 durchgeführt worden sind, sowie über die für die Jahre 2014 bis 2016 bestehenden Planungen.

Die Aufstellung der Bauinvestitionen und der Bauunterhaltungsmaßnahmen müsste differenziert erfolgen. Dabei sollen die Maßnahmen in die Kategorien Kirchengebäude, Gemeindehäuser, Dienstwohnungen und andere Einrichtungen, wie z. B. Kindertagesstätten, aufgeschlüsselt werden. Die Benennung der Kriterien, nach denen die Anträge genehmigt oder abgelehnt wurden, sowie die Grundlage, auf die sich die Kriterien beziehen, ist ebenso gefordert.

b)
Ehrenamtsförderung: Bericht und Beschlussfassung

Der Kirchentag beschließt:

1. Der Kirchentag nimmt den Bericht über das Lotsenprojekt zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss, das Lotsenprojekt um vier Jahre bis zum 31. Dezember 2018 zu verlängern.
3. Die Finanzierung soll weiterhin aus den im Rahmen der für die Ehrenamtsförderung reservierten Haushaltsmittel im gesamtkirchlichen Bereich erfolgen.
4. Im Mai 2018 wird der Kirchenausschuss dem Kirchentag einen weiteren Bericht über die Ehrenamtsförderung sowie einen Vorschlag für die Weiterführung der Ehrenamtsförderung in der Bremischen Evangelischen Kirche vorlegen.

c)
Haustechnikpool: Bericht und Beschlussfassung

Der Kirchentag beschließt:

Der Kirchentag nimmt den Bericht über die Arbeit des Haustechnikpools zur Kenntnis und bittet, die Arbeit im bestehenden Umfang fortzuführen.

2. Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 21. Mai 2014

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

§ 9 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 4), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 15. Mai 2013 (GVM 2013 Nr. 1 S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Jährliche Sonderzahlung

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2014 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 8,33 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Dienstbezüge.
- (2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Versorgungsbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2014 vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 8,33 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Versorgungsbezüge.“

Artikel 2
Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

§ 8 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 15. Mai 2013 (GVM 2013 Nr. 1 S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Jährliche Sonderzahlung

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2014 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 8,33 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Dienstbezüge.
- (2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Versorgungsbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2014 vor Anwendung von Ruhens- und

Anrechnungsvorschriften eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 8,33 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Versorgungsbezüge.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Bremen, den 21. Mai 2014

Bosse
(Präsidentin)

Brahms
(Schriftführer)

3. Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz – ARGG-EKD) vom 21. Mai 2014

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (ABl. EKD 2013, S. 420) wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Gemeinden wird in Anlehnung an das Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz (ARRG-BEK) in einem Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche geregelt.

Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz – ARGG-EKD) tritt in der Bremischen Evangelischen Kirche mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft.

Bremen, den 21. Mai 2014

Bosse
(Präsidentin)

Brahms
(Schriftführer)

4. Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden in der Bremischen Evangelischen Kirche (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG-BEK) vom 21. Mai 2014

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die gemeinsame Verantwortung für diesen Dienst verbindet alle in der Kirche tätigen Menschen. Sie erfordert bei der Gestaltung und Durchführung des kirchlichen Arbeitsrechts eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Bremische Evangelische Kirche und ihre Gemeinden.

§ 3 Organe

Für die in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Aufgaben werden die Arbeitsrechtliche Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche und der Schlichtungsausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche gebildet.

§ 4 Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

- (1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle Anstellungsträger im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden.
- (2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den in Absatz 1 genannten arbeitsrechtlichen Regelungen entsprechen.
- (3) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses über arbeitsrechtliche Regelungen sind nach Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt der Bremischen Evangelischen Kirche zu veröffentlichen.

Abschnitt II Arbeitsrechtliche Kommission

§ 5 Aufgabe

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, die Arbeitsbedingungen der in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis beschäftigten Mitarbeitenden zu regeln. Dies umfasst Regelungen zu dem Inhalt, dem Abschluss und der Beendigung dieser Rechtsverhältnisse.

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:
 - a) sechs Mitglieder als Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitenden,
 - b) sechs Mitglieder als Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger.
- (2) Entsprechend der Zahl der Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu benennen, die im Verhinderungsfall an die Stelle der verhinderten Mitglieder treten.
- (3) Bestehen Zweifel an der Berechtigung der Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission, so entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der oder die Vorsitzende des Gerichts der Bremischen Evangelischen Kirche. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

§ 7 Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitenden

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitenden (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) werden jeweils zur Hälfte vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen und von den Gewerkschaften entsandt. Entsendungsberechtigt sind nur solche Gewerkschaften, denen jeweils mindestens 20 kirchliche Mitarbeitende aus dem Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche angehören. Die Mitgliederzahl ist gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchentages glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar oder einer Notarin unter Vorlage einer Mitgliederliste abgibt und dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchentages ohne Mitgliederliste vorlegt.
- (2) Spätestens drei Monate vor Beginn der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gibt der Kirchengeschäftsausschuss unter den Amtlichen Bekanntmachungen in den Bremer Tageszeitungen bekannt, dass die Arbeitsrechtliche Kommission neu zu bilden ist. Die Gewerkschaften, die Vertreter und Vertreterinnen in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden wollen, haben dies innerhalb einer

Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe dem Kirchenausschuss anzuzeigen, der bei mehreren Anzeigen die jeweils anderen Gewerkschaften von der Anzeige unverzüglich unterrichtet. Geben mehrere Gewerkschaften eine Anzeige ab, so einigen sie sich auf die Zahl der von ihnen jeweils zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen. Grundsätzlich maßgebend ist das zahlenmäßige Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeitenden aus dem Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche. Einigen sich die Gewerkschaften innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat nach Ablauf der Ausschlussfrist nach Satz 2 nicht auf die Zahl der jeweils von ihnen zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen, entscheidet der oder die Vorsitzende des Gerichts der Bremischen Evangelischen Kirche.

(3) Sind einzelne Gewerkschaften nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Gewerkschaften.

(4) Soweit eine Besetzung der Sitze unter Beteiligung von Gewerkschaften im Verfahren der Absätze 1 bis 3 nicht zustande kommt, erfolgt die Entsendung ausschließlich durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen.

(5) Die vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. ist. Mehr als die Hälfte der vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen muss beruflich im kirchlichen Dienst tätig sein.

§ 8

Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger

Die Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) werden vom Kirchenausschuss entsandt. Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. ist.

§ 9

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt vier Jahre. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtszeit. Eine erneute Entsendung ist möglich.

(2) Das Amt eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt, wenn das Amt niedergelegt oder die Entsendung durch die entsendende Stelle zurückgenommen wird. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, wird von der entsendenden Stelle unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit entsandt.

§ 10

Vorsitz

(1) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchentages beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt für die Dauer ihrer Amtszeit sowohl aus der Gruppe der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitenden als auch aus der Gruppe der Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger ein Mitglied zum oder zur Vorsitzenden, und zwar auf Vorschlag aus der jeweiligen Gruppe. Die beiden Vorsitzenden nehmen in der Regel im jährlichen Wechsel die Aufgabe des oder der amtierenden Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden wahr. Können sie sich nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz führt, so entscheidet das Los.

§ 11

Verfahren

(1) Die nicht öffentlichen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) Der oder die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf, die mit der Einladung zu versenden ist. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung zu benennen.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn von jeder der beiden Gruppen mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(4) Arbeitsrechtliche Regelungen nach § 5 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden. Sonstige Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Auf Verlangen muss geheime Abstimmung erfolgen.

(5) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der von der Arbeitsrechtlichen Kommission bestellten Schriftführer oder Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift führt die Namen der Anwesenden auf.

(6) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Fachleute hinzuziehen und zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden.

(7) Weitere Verfahrensregelungen trifft die Arbeitsrechtliche Kommission in einer Geschäftsordnung.

§ 12

Einspruchsverfahren

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 5 werden den entsendenden Stellen zugeleitet.

(2) Gegen einen Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 5 können die entsendenden Stellen Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zustellung des beanstandeten Beschlusses dem oder der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission zuzustellen. Der oder die Vorsitzende beruft die Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich zu einer nochmaligen Beratung und Beschlussfassung ein.

(3) Gegen einen zweiten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 5 in derselben Sache können die entsendenden Stellen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zustellung den Schlichtungsausschuss anrufen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 13

Fehlende Stimmenmehrheit

(1) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit nach § 5 ein Beschluss nicht zustande, weil die erforderliche Stimmenmehrheit fehlt, so ist über den Gegenstand in einer zweiten Sitzung erneut zu beraten.

(2) Kommt auch in dieser Sitzung aus dem gleichen Grund kein Beschluss zustande, so können die entsendenden Stellen oder Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Anzahl von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl den Schlichtungsausschuss anrufen. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der misslungenen Beschlussfassung einzureichen und schriftlich zu begründen.

Abschnitt III

Schlichtungsausschuss

§ 14

Bildung und Amtszeit

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 11 Absatz 3 Satz 2, des § 12 Absatz 3 und des § 13 Absatz 2 wird ein Schlichtungsausschuss gebildet, der aus einem vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das im Verhinderungsfall an die Stelle des verhinderten Mitglieds tritt.

(2) Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder gewählt. Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der oder die Vorsitzende des Gerichts der Bremischen Evangelischen Kirche.

(3) Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. ist. Sie sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen.

(4) Die beisitzenden Mitglieder und ihre Stellvertretungen sind von den entsendenden Stellen zu bestellen. Zwei Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden vom Kirchenausschuss bestellt. Zwei Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden von den Stellen bestellt, die die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitenden in der Arbeitsrechtlichen Kommission entsenden. Kommt eine Einigung zwischen diesen Stellen innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Amtszeit des Schlichtungsausschusses nicht zustande, so entscheiden die der Arbeitsrechtlichen Kommission angehörenden Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitenden über die in den Schlichtungsausschuss zu entsendenden beisitzenden Mitglieder und ihre Stellvertretungen.

(5) Die beisitzenden Mitglieder und ihre Stellvertretungen müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. ist.

(6) Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses beträgt vier Jahre; sie entspricht der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine neue Bestellung vorgenommen. Die amtierenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt.

§ 15 Verfahren

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das geltende Recht und an ihr Gewissen gebunden. Vor der Entscheidung hat der Schlichtungsausschuss die entsendenden Stellen zu hören und die dem Konflikt zugrunde liegende Sachlage zu ermitteln, soweit Ermittlungen erforderlich sind.

(2) Der Schlichtungsausschuss tritt spätestens drei Monate nach Vorliegen eines Antrages zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, ist er nach erneuter ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gefasst.

(5) Weitere Verfahrensregelungen trifft der Schlichtungsausschuss in einer Geschäftsordnung.

(6) Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses treten mit der Zustellung an die entsendenden Stellen in Kraft.

Abschnitt IV Rechtsstellung der Mitglieder der Organe, Kosten

§ 16 Freistellung, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses führen ihr Amt ehrenamtlich. Sie dürfen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weder behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche oder einer ihrer Gemeinden stehen, sind in dem für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlichen Umfang vom Dienst freizustellen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses.

(3) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Haben sie ihr Amt für eine volle Amtszeit ausgeübt, so ist die ordentliche Kündigung auch innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Amtes unzulässig. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

§ 17
Kostenregelung

(1) Die Bremische Evangelische Kirche trägt die mit der Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss verbundenen erforderlichen Kosten und stellt die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung. Über die Erforderlichkeit von Kosten oder Sachmitteln entscheidet im Streitfall der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(2) Der Gruppe der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitenden wird ein Budget zur Verfügung gestellt.

Abschnitt V
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18
Übergangsregelung

(1) Die erste Amtszeit der nach diesem Kirchengesetz gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission und des nach diesem Kirchengesetz gebildeten Schlichtungsausschusses beginnt jeweils am 1. Januar 2015.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schlichtungskommission nach § 16 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 22. März 1984 (GVM 1984 Nr. 1 Z. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2011 (GVM 2011 Nr. 2 S. 186), bleiben bis zur Bildung des Schlichtungsausschusses nach § 14 im Amt.

§ 19
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 22. März 1984 (GVM 1984 Nr. 1 Z. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2011 (GVM 2011 Nr. 2 S. 186), außer Kraft.“

Bremen, den 21. Mai 2014

Bosse
(Präsidentin)

Brahms
(Schriftführer)

**5. Benutzungsordnung für die Bibliothek von Religionspädagogik und Medien (RPM)
im forum kirche**

vom 23. Januar 2014

§ 1
Aufgaben und Ziele

- (1) Religionspädagogik und Medien (RPM) im forum kirche ist eine Einrichtung der Bremischen Evangelischen Kirche und hat Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.
- (2) Ziel ihrer Arbeit ist es, allen denjenigen, die im Bereich der religiösen Erziehung tätig sind, ein beratendes Angebot zur Unterstützung ihrer Arbeit zu machen. Schwerpunkte sind dabei die Förderung und Begleitung der Gemeinden in ihren gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern, die Förderung und Begleitung des schulischen Unterrichts in Biblischer Geschichte sowie die Unterstützung interessierter Veranstaltungs- und Bildungsträger im Land Bremen. Die Bremische Evangelische Kirche bezweckt damit, den Kontakt zwischen Schule und Gemeinde im Sinne ihrer bildungspolitischen Verantwortung zu fördern.
- (3) Diese Benutzungsordnung (im Folgenden Ordnung) gilt für die Bibliothek von Religionspädagogik und Medien (im Folgenden Bibliothek).

§ 2
Benutzung

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Personen nach Maßgabe dieser Ordnung berechtigt. Mit der Benutzung der Bibliothek werden die Bestimmungen der Ordnung anerkannt.

- (2) Die Benutzung der Bibliothek erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

§ 3

Zulassung zur Entleihung

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer bedarf der Zulassung. Diese ist persönlich zu beantragen, und zwar unter Vorlage eines gültigen, mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweispapiers (Personalausweis / Pass).
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Name, Geburtsdatum, Anschrift mit Telefonnummer; eventuell E-Mail-Adresse, Nebenwohnsitz mit Telefonnummer. Änderungen hat die Benutzerin / der Benutzer unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Die Angaben zur Berufstätigkeit sind freiwillig und dienen ausschließlich der zielgruppenorientierten Angebotsarbeit der unterschiedlichen Benutzergruppen von RPM.
- (3) Durch ihre / seine Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag willigt die Benutzerin / der Benutzer in die Speicherung der im Aufnahmeantrag erhobenen Daten für interne Zwecke ein.
- (4) Die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechtes finden Anwendung.

§ 4

Allgemeine Pflichten

- (1) In den Räumen der Bibliothek ist so zu arbeiten, dass andere Benutzerinnen / Benutzer nicht gestört werden.
- (2) Die Benutzerinnen / Benutzer haben jedes Werk des Buchbestandes, alle audiovisuellen Medien sowie Materialien und Geräte sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu schützen. Eintragungen jeder Art, auch Unterstreichungen, das Durchzeichnen, die Berichtigung von Fehlern, das Umbiegen von Blättern und die Beschädigung von CD und DVD sind untersagt.
- (3) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 5

Haftung der Bibliothek

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden an und Verlusten von mitgebrachten Gegenständen oder Garderobe.

§ 6

Kataloge, Auskünfte

Der Benutzerin / dem Benutzer steht der Online-Katalog der Bibliothek zur Verfügung.

§ 7

Ausleihe

- (1) In der Bibliothek vorhandene Medien und Materialien können in der Regel zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden. Die Bibliothek leiht auch Geräte der Medientechnik (Video-Beamer, Notebooks, Diaprojektoren, Overheadprojektoren etc.) aus.
- (2) Die Benutzerin / der Benutzer nimmt die zu entleihenden Medien, Materialien oder Geräte persönlich in Empfang. Deren Zustand ist beim Empfang zu prüfen. Etwa vorhandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Es ist unzulässig, entlehene Medien, Materialien oder Geräte an andere Interessentinnen / Interessenten weiterzugeben, sie auf Reisen mitzunehmen oder von anderen Benutzerinnen / Benutzern zu entleihen.
- (4) Die Zahl der für die Benutzerin / den Benutzer aus den Beständen der Bibliothek bereitgestellten Medien, Materialien oder Geräte kann begrenzt werden.
- (5) Von der Ausleihe ausgenommen sind Zeitschriften und der Präsenzbestand der Bibliothek.

- (6) Bücher, die sich für uneingeschränkte Benutzung nicht eignen, können nur in gestatteten Ausnahmefällen und bei Nachweis des mit ihrer Einsichtnahme verfolgten wissenschaftlichen oder beruflichen Zweckes in der Bibliothek benutzt und / oder ausgeliehen werden.
- (7) Die Bibliothek kann die Ausleihe im Übrigen aus wichtigem Grund beschränken oder untersagen.

§ 8 Nutzungsrechte

- (1) Die von der Bibliothek zur Verfügung gestellten Medien, Materialien oder Geräte dürfen nur im zugelassenen Rahmen unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Urheberrechts verwendet werden.
- (2) Das Überspielen und Kopieren der audiovisuellen Medien ist nicht gestattet.
- (3) Alle von der Bibliothek verliehenen Filme sind für die nichtgewerbliche öffentliche Vorführung bestimmt. Für Vorführungen von Spielfilmen und langen Dokumentarfilmen ist keine öffentliche Werbung (z. B. in der Tageszeitung und im Internet) zulässig. Bei nichtgewerblichen Filmveranstaltungen darf kein Eintritt erhoben werden. Nicht gestattet sind Open-Air-Vorführungen von Spielfilmen. Werbung ist intern möglich, z. B. im kirchlichen Gemeindebrief, im Kirchengebäude und im Schaukasten.
- (4) Das Aufführungsrecht gilt nur für die jeweilige Benutzerin / den jeweiligen Benutzer und darf an Dritte nicht ohne Genehmigung übertragen werden.
- (5) Bei rechtswidriger Nutzung können Rechteinhaber Schadensersatzansprüche geltend machen. Außerdem ist eine strafrechtliche Verfolgung möglich.

§ 9 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist für Bücher beträgt grundsätzlich einen Monat; die Bibliothek kann Bücher aus dienstlichen Gründen auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern. Die Leihfrist für die audiovisuellen Medien (Filme, Dias etc.) sowie für Materialkoffer und -pakete beträgt grundsätzlich zwei Wochen, für die Geräte eine Woche.
- (2) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn das entliehene Medium, Material oder Gerät nicht von einer anderen Benutzerin / einem anderen Benutzer benötigt wird und vorbestellt ist, und wenn die Benutzerin / der Benutzer ihren / seinen Verpflichtungen der Bibliothek gegenüber nachgekommen ist. Anträge auf Verlängerung der Leihfrist sind vor Ablauf der Leihfrist zu stellen. Im Falle von Vorbestellungen durch Dritte kann das Medium, Material oder Gerät vor Ablauf der verlängerten Leihfrist zurückgefordert werden.

§ 10 Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien, Materialien oder Geräte können für den Zeitpunkt der Rückgabe vorbestellt werden. Sie werden dann eine Woche lang zur Abholung bereitgehalten. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, mehr als eine Vorbestellung je Medium, Material oder Gerät anzunehmen.

§ 11 Rückgabe, Schadensersatz

- (1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist sind die entliehenen Medien, Materialien oder Geräte unaufgefordert zurückzugeben. Die Rückgabepflicht entsteht auch, wenn die Bibliothek vor Ablauf der Leihfrist ein Medium, Material oder Gerät zurückfordert. Entlehene Medien, Materialien oder Geräte können ausnahmsweise auf eigene Kosten und Gefahr auf dem Postwege zurückgesandt werden. Es ist für eine sorgfältige Verpackung und sichere Versandform zu sorgen.
- (2) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien, Materialien oder Geräte hat die Benutzerin / der Benutzer, auch wenn ihr / ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, Ersatz zu leisten. Die Bibliothek setzt nach Maßgabe des Einzelfalls Art und Umfang des Schadensersatzes fest. Sie kann von der Benutzerin / dem Benutzer insbesondere die

Wiederherstellung des früheren Zustands oder die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars in angemessener Frist verlangen, wahlweise auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers die Sache reparieren lassen, ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen.

§ 12 Leihfristüberschreitung

- (1) Ist die Leihfrist überschritten, so wird die Rückgabe schriftlich oder per E-Mail bis zu drei Mal mit angemessener Fristsetzung angemahnt. Aufforderungen zur Rückgabe gelten im Hinblick auf die Verpflichtung der Benutzerin / des Benutzers gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 dieser Ordnung auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte von der Benutzerin / dem Benutzer für Benachrichtigungen bestimmte Anschrift oder E-Mail-Adresse abgesandt wurden und als unzustellbar zurückkommen.
- (2) Für das Überschreiten der Leihfrist werden Gebühren nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung erhoben.
- (3) Nach erfolgloser dritter Mahnung kann die Bibliothek die Rücknahme ablehnen und auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers Ersatz beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen.
- (4) Solange die Benutzerinnen / Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommen oder geschuldete Gebühren nicht entrichten, werden an sie keine weiteren Medien, Materialien oder Geräte ausgegeben. Sie können von der weiteren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 13 Gebühren, Auslagen

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist abgesehen von den in Absatz 2 genannten Fällen gebühren- und auslagenfrei.
- (2) Es werden Gebühren nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung erhoben:
 - für die Ausleihe von Geräten im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 2,
 - für das Anfertigen von Kopien,
 - gemäß § 11 Absatz 2 für die Bearbeitung von Schadensfällen,
 - gemäß § 12 Absatz 2 für Leihfristüberschreitungen.
- (3) Aufwendungen der Bibliothek für von der Benutzerin / dem Benutzer beantragte oder verursachte Sachleistungen sind von dieser / diesem in der angefallenen Höhe zu erstatten.

§ 14 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang oder durch Veröffentlichung in geeigneten Publikationsorganen bekannt gegeben.

§ 15 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Verstößt eine Benutzerin / ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Ordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, kann sie / er vorübergehend, dauernd oder auch teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Die aus dem Benutzungsverhältnis bis dahin entstandenen Verpflichtungen der Benutzerin / des Benutzers bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.
- (2) Der Benutzerin / dem Benutzer steht der Weg des Widerspruchs an den Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche offen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Bibliothek der Religionspädagogischen Arbeitsstelle (RPA) und für die Evangelische Medienzentrale (EMZ) der Bremischen Evangelischen Kirche vom 1. Juli 1999 außer Kraft.

Bremen, den 23. Januar 2014

Bosse
(Präsidentin)

Brahms
(Schriftführer)

6. Verordnung über die Reisekostenvergütung vom 13. März 2014 (Reisekostenverordnung)

Auf Grund des § 38 Absatz 2 des Pfarrergesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 1) und des § 35 Absatz 1 Satz 2 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD 2012 S. 110) verordnet der Kirchenausschuss:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt Art und Umfang der Reisekostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche. Sie gilt auch für die Mitarbeitenden, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Bremischen Evangelischen Kirche oder einer ihrer Gemeinden stehen (§ 23 Absatz 4 KAVO-BEK).
- (2) Die Reisekostenverordnung umfasst:
 1. Fahrt- und Flugkostenerstattung (§ 5),
 2. Wegstreckenentschädigung (§ 6),
 3. Tagegeld (§ 7),
 4. Übernachtungsgeld (§ 8),
 5. Aufwands- und Pauschvergütung (§ 9) sowie
 6. Erstattung sonstiger Kosten (§ 10).
- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung
 1. auf die Durchführung von Freizeiten und Seminaren sowie
 2. auf die Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung.

§ 2 Dienstreise, Dienstgang

- (1) Dienstreisende sind die in § 1 Absatz 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.
- (2) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes. Sie müssen schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sein. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind.
- (3) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte.
- (4) Dienstgänge sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte.
- (5) Als Dienststätte gilt das Amtszimmer, wenn nicht eine andere Dienststätte zugewiesen wird.

§ 3 Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen

- (1) Zuständig für die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen sind
 1. die Präsidentin oder der Präsident des Kirchenausschusses bei den Dienstreisen der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Kirchenkanzlei,
 2. die Leitung der Kirchenkanzlei bei den Dienstreisen der übrigen Mitarbeitenden der Kirchenkanzlei,

3. die Leitungen der Einrichtungen oder Arbeitsbereiche bei Dienstreisen der einer Einrichtung oder einem Arbeitsbereich zugeordneten gesamtkirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeitenden,
 4. die Schriftführerin oder der Schriftführer bei Dienstreisen der keiner Einrichtung und keinem Arbeitsbereich zugeordneten gesamtkirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeitenden sowie bei den im gesamtkirchlichen Interesse erfolgenden Dienstreisen von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern und Gemeindemitarbeitenden,
 5. das zuständige Gemeindeorgan bei den im gemeindlichen Interesse erfolgenden Dienstreisen von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern und Gemeindemitarbeitenden.
- (2) Die Genehmigung einer Dienstreise ist vor deren Beginn schriftlich oder elektronisch zu beantragen.
 - (3) Die Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise muss schriftlich oder elektronisch erfolgen.
 - (4) Für regelmäßig wiederkehrende Dienstreisen kann eine generelle Dienstreisegenehmigung erteilt werden.

§ 4

Anspruch auf Reisekostenvergütung

- (1) Dienstreisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn diese nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die für die Festsetzung der Reisekostenvergütung zuständige Stelle kann die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, kann der Vergütungsantrag insoweit abgelehnt werden.
- (2) Leistungen, die Dienstreisende ihres Amtes wegen von dritter Seite aus Anlass einer Dienstreise oder eines Dienstgangs erhalten, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.
- (3) Dienstreisende können auf Reisekostenvergütung ganz oder teilweise verzichten. Ein vor der Genehmigung einer Dienstreise erklärter Verzicht bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form.

§ 5

Fahrt- und Flugkostenerstattung

- (1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. Das Vorliegen dienstlicher oder wirtschaftlicher Gründe für die Flugzeugbenutzung muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.
- (2) Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.
- (3) Schwerbehinderten Dienstreisenden mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 können bei Bahnfahrten die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Das Gleiche gilt, wenn dienstliche Gründe die Benutzung der nächsthöheren Klasse im Einzelfall erfordern.
- (4) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

§ 6

Wegstreckenentschädigung

- (1) Für Fahrten mit anderen als den in § 5 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftwagens 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, bei Benutzung eines zweirädrigen Kraftfahrzeugs 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Die zurückgelegten Kilometer sind nachzuweisen, in der Regel durch Vorlage eines Fahrtenbuchs. Ohne Nachweis besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.
- (2) Private Kraftfahrzeuge dürfen für Dienstreisen und Dienstgänge nur benutzt werden, wenn an der Benutzung des Kraftfahrzeugs ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise oder des Dienstgangs in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.
- (3) Für während einer Dienstreise oder eines Dienstgangs entstandene Unfallschäden an privaten Kraftfahrzeugen, die Dienstreisende weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt haben, kann der Kirchenausschuss einen Reparaturkostenzuschuss gewähren.

- (4) Für Strecken, die Dienstreisende mit einem privaten Fahrrad zurückgelegt haben, wird eine Wegstreckenentschädigung von 6 Cent je Kilometer gewährt. Für die in der Regel tägliche Benutzung eines Fahrrades bei Dienstgängen wird als Wegstreckenentschädigung eine monatliche Pauschale von 5 Euro gewährt.
- (5) Eine Wegstreckenentschädigung wird Dienstreisenden nicht gewährt, wenn sie
 1. eine vom Dienstherrn unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit hätten nutzen können und diese ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen haben oder
 2. von anderen Dienstreisenden in einem Kraftfahrzeug mitgenommen wurden.

§ 7 Tagegeld

- (1) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld. Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz. Besteht zwischen der Dienststätte oder der Wohnung und der Stelle, an der das Dienstgeschäft erledigt wird, nur eine geringe Entfernung, wird Tagegeld nicht gewährt.
- (2) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, werden von dem am jeweiligen Kalendertag zustehenden Tagegeld für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Sätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

§ 8 Übernachtungsgeld

- (1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.
- (2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt:
 1. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
 2. bei Dienstreisen zum Wohnort für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort,
 3. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird, und
 4. in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt- oder Nebenkosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung aufgrund einer zu frühen Ankunft am Geschäftsort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.

§ 9 Aufwands- und Pauschvergütung

- (1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringerer Aufwand für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein üblich entsteht, erhalten nach näherer Bestimmung des Kirchengausschusses anstelle von Tagegeld und Übernachtungsgeld eine entsprechende Aufwandsvergütung. Diese kann auch nach Stundensätzen bemessen werden.
- (2) Der Kirchengausschuss kann für regelmäßige oder gleichartige Dienstreisen oder Dienstgänge anstelle der Reisekostenvergütung oder einzelner ihrer Bestandteile eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Reisekostenvergütungen zu bemessen ist.

§ 10 Erstattung sonstiger Kosten

- (1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 9 zu erstatten sind, werden als Nebenkosten erstattet.
- (2) Entfällt eine Dienstreise aus einem von der oder dem Bediensteten nicht zu vertretenden Grund, werden durch die Vorbereitung entstandene, nach diesem Gesetz abzugeltende Auslagen erstattet.

§ 11 Bemessung der Reisekosten in besonderen Fällen

- (1) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

- (2) Für Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können entstandene Kosten bis zur Höhe der für Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.

§ 12

Erkrankung während einer Dienstreise

Erkranken Dienstreisende und werden sie in ein Krankenhaus aufgenommen, werden für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäfts-ort erstattet.

§ 13

Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

- (1) Wird eine Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebende nicht übersteigen. Wird eine Dienstreise mit Urlaub, Dienstbefreiung oder Freizeitausgleich im Umfang von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten als Fahrtauslagen entsprechend den §§ 5 und 6 erstattet; Tage- und Übernachtungsgeld wird für die Dauer des Dienstgeschäfts sowie für die zusätzliche Reisezeit gewährt.
- (2) Wird in besonderen Fällen angeordnet oder genehmigt, dass die Dienstreise an einem vorübergehenden Aufenthaltsort anzutreten oder zu beenden ist, wird die Reisekostenvergütung abweichend von Absatz 1 nach der Abreise von oder der Ankunft an diesem Ort bemessen. Entsprechendes gilt, wenn in diesen Fällen die Dienstreise an der Wohnung oder Dienststätte beginnt oder endet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise angeordnet, gilt die Rückreise vom Urlaubsort unmittelbar oder über den Geschäftsort zur Dienststätte als Dienstreise, für die Reisekostenvergütung gewährt wird. Außerdem werden die Fahrtauslagen für die kürzeste Reisedistanz von der Wohnung zum Urlaubsort, an dem die Bediensteten die Anordnung erreicht, im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils der Urlaubsreise zur vorgesehenen Dauer der Urlaubsreise erstattet.
- (4) Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten; hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt ist Absatz 3 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Auslandsdienstreisen

- (1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen im oder ins Ausland sowie vom Ausland ins Inland.
- (2) Für Auslandsdienstreisen gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit der Kirchenausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reisekostenvergütung (Reisekostenverordnung) vom 13. Mai 1993 (GVM 1993 Nr. 1 Z. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2013 (GVM 2013 Nr. 2 S. 25), außer Kraft.

Bremen, den 13. März 2014

Bosse
(Präsidentin)

Brahms
(Schriftführer)

7. Verordnung zur Änderung der Umzugskostenverordnung vom 13. März 2014

Auf Grund des § 38 Absatz 2 des Pfarrergesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 1) und des § 35 Absatz 1 Satz 2 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD 2012 S. 110) verordnet der Kirchenausschuss:

Artikel 1

Die Umzugskostenverordnung vom 15. März 2012 (GVM 2012 Nr. 1 S. 195) wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

„Auf Grund des § 38 Absatz 2 des Pfarrergesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 1) und des § 35 Absatz 1 Satz 2 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD 2012 S. 110) verordnet der Kirchenausschuss:“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aus Anlass von Umzügen aus dienstlichen Gründen. Berechtigte sind Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Bremischen Evangelischen Kirche sowie die Hinterbliebenen dieser Personen. Hinterbliebene sind der Ehegatte oder die Ehegattin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin sowie die ledigen Kinder, wenn diese zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des oder der Verstorbenen gehört haben.
- (2) Diese Verordnung gilt auch für die Mitarbeitenden, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Bremischen Evangelischen Kirche oder einer ihrer Gemeinden stehen (§ 23 Absatz 4 KAVO-BEK), und ihre Hinterbliebenen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Außerhalb Bremens wohnende Geistliche, die auf eine Pfarrstelle in der Bremischen Evangelischen Kirche berufen wurden, können auf Antrag eine höhere Umzugskostenvergütung erhalten.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Außerhalb Bremens wohnende Personen, die auf eine Küster-/Hausmeisterstelle in der Bremischen Evangelischen Kirche berufen wurden, können auf Antrag eine höhere Umzugskostenvergütung erhalten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Bremen, den 13. März 2014

Bosse
(Präsidentin)

Brahms
(Schriftführer)

**8. Beschluss des Kirchenausschusses zur Änderung der
Richtlinien zur berufsbezogenen Qualifizierung
vom 13. März 2014**

Artikel 1

Nummer 5 der Richtlinien zur berufsbezogenen Qualifizierung vom 10. Juni 2010 (GVM 2010 Nr. 2 S. 133), zuletzt geändert durch Beschluss vom 12. Dezember 2013 (GVM 2013 Nr. 2 S. 25), wird wie folgt gefasst:

„Übernahme- bzw. zuschussfähig sind Kosten für die Teilnahme an der Maßnahme, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die erforderlichen Fahrtkosten.

Diese Kosten sind in angemessener Höhe übernahme- bzw. zuschussfähig, soweit sie für die Durchführung der Maßnahme notwendigerweise entstanden sind.

Die Anerkennung angemessener Fahrtkosten erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 der Reisekostenverordnung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 13. März 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

Als angemessene Kosten für Verpflegung gelten die nachgewiesenen Aufwendungen bis zur Höhe der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz. Soweit die nachgewiesenen Übernachtungskosten Kosten für Verpflegung bereits einschließen oder Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt wird, sind die sich nach Satz 4 ergebenden Höchstbeträge um 20 % für Frühstück sowie um je 40 % für Mittag- und Abendessen zu kürzen.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Bremen, den 13. März 2014

Bosse
(Präsidentin)

Brahms
(Schriftführer)

**9. Arbeitsrechtsregelung der Bremischen Evangelischen Kirche für
Praktikantinnen und Praktikanten**

vom 29. Januar 2014

(Beschluss Nr. 162)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf
 - a) der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen und der Heilpädagogin/des Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Heilpädagogin/Heilpädagoge vorauszugehen hat,
 - b) der Erzieherin/des Erziehers und der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Kinderpflegerin/Kinderpfleger vorauszugehen hat,die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, dessen Mitarbeitende unter den Geltungsbereich der KAVO-BEK fallen.
- (2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung oder die Hochschulausbildung integriert ist.

§ 2

Praktikantenvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des Praktikantenverhältnisses ist ein schriftlicher Praktikantenvertrag zu schließen.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3

Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4

Ärztliche Untersuchungen

- (1) ¹Die Praktikantinnen/Praktikanten können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch ärztliche Bescheinigung der Betriebsärztin/des Betriebsarztes oder der Vertrauensärztin/des Vertrauensarztes nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben. ²Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.
- (2) Praktikantinnen/Praktikanten, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt sind, sind auf ihren Antrag bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Haftung, Schutzkleidung

- (1) Praktikantinnen/Praktikanten haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Mitarbeitenden des Arbeitgebers.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Praktikantinnen/Praktikanten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit der Praktikantinnen/Praktikanten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.
- (3) ¹Die Praktikantinnen/Praktikanten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden ihnen derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für die Schadenshaftung der Praktikantinnen/Praktikanten finden die Bestimmungen, die für die Mitarbeitenden des Arbeitgebers gelten, entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Arbeitgebers.

§ 6

Personalakten

- ¹Die Praktikantinnen/Praktikanten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Praktikantinnen/Praktikanten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 7

Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantinnen/Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantinnen/Praktikanten Mitarbeitenden gelten.

§ 8 Entgelt

- (1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf
 - der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen
ab 1. August 2014 1.623,54 Euro,
 - der Erzieherin/des Erziehers
ab 1. August 2014 1.398,26 Euro,
 - der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers
ab 1. August 2014 1.341,31 Euro.
- (2) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 24 KAVO-BEK entsprechend.

§ 9 Sonstige Entgeltregelungen

Für die praktische Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, am 24. Dezember und am 31. Dezember, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Mitarbeitenden des Arbeitgebers geltenden Regelungen sinngemäß.

§ 10 Urlaub

¹Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Mitarbeitenden des Arbeitgebers gelten. ²Während des Erholungsurlaubs wird das Entgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.

§ 11 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Werden Praktikantinnen/Praktikanten durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Entgelt (§ 8 Absatz 1) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeitenden des Arbeitgebers geltenden Regelungen fortgezahlt. ²Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (2) ¹Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss. ²Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoentgelt gezahlt. ³Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 12 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 8 Absatz 1) unter denselben Voraussetzungen wie die Mitarbeitenden des Arbeitgebers.

§ 13 Vermögenswirksame Leistungen

Praktikantinnen/Praktikanten haben unter denselben Voraussetzungen wie die Mitarbeitenden des Arbeitgebers Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich.

§ 14 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Praktikantinnen/Praktikanten, die am 1. Dezember in einem Praktikantenverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt 95 v. H. des Entgelts (§ 8 Absatz 1), das den Praktikantinnen/Praktikanten für November zusteht.
- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Praktikantinnen/Praktikanten keinen Anspruch auf Entgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 10) oder im Krankheitsfall (§ 11) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes kein Entgelt erhalten haben. ³Sie unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.
- (3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt.
- (4) ¹Praktikantinnen/Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluss an das Praktikantenverhältnis von ihrem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Praktikantenverhältnis. ²Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 15 Beendigung des Praktikantenverhältnisses

- (1) Das Praktikantenverhältnis endet mit dem im Praktikantenvertrag vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Praktikantenverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 16 Zeugnis

¹Der Arbeitgeber hat den Praktikantinnen/Praktikanten bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten. ³Auf Verlangen der Praktikantinnen/Praktikanten sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 17 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällig werdende Leistungen aus.

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2014 in Kraft.
- (2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis vor dem 1. August 2014 begonnen hat.

Gloede
(Vorsitzender)

Dr. Noltenius
(stellvertretender Vorsitzender)

**10. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche
zum Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen
vom 30. April 2014
(Beschluss Nr. 163)**

**§ 1
Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen**

Das Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen beträgt

	A/B/C-Prüfung	D-Prüfung	ohne Prüfung
1. für Orgeldienst			
a) bei einem Gottesdienst oder einer Amtshandlung	50 €	43 €	36 €
b) bei einer Andacht, einer sonstigen Gemeindeveranstaltung oder einer Amtshandlung unter 45 Minuten	30 €	27 €	23 €
c) bei einer Taufe (im Anschluss an den Gottesdienst)	20 €	16 €	13 €
2. für Chorleitungsdienst			
a) bei mindestens 90 Minuten Probe	50 €	43 €	36 €
b) bei mindestens 45 Minuten Probe	30 €	27 €	23 €
c) bei mindestens 30 Minuten Probe	20 €	16 €	13 €

3. Für eine Vertretung bei einer Chorleitung im Gottesdienst wird ein Entgelt nach Nummer 1 Buchstabe a gezahlt. Übernimmt dieselbe Person in einem Gottesdienst sowohl die Vertretung für Orgeldienst als auch die Vertretung für Chorleitungsdienst, wird das Entgelt nur einmal gezahlt.

**§ 2
Ergänzende Bestimmungen**

1. Orgeldienst im Sinne des § 1 umfasst die Ausführung selbständiger Orgelmusik, die Begleitung des Gemeindegesangs bei Gottesdiensten und Amtshandlungen sowie die Begleitung von Chor-, Sologesang oder Instrumentalmusik.
2. Das Entgelt für den Orgeldienst und den Chorleitungsdienst im Sinne des § 1 schließt das regelmäßige Üben am Instrument, Vorbereitungen, Vorgespräche, Instrumentenpflege sowie die Fahrzeiten und -kosten mit ein.
3. Werden in den Fällen des § 1 in engem zeitlichen Zusammenhang zu einem Gottesdienst andere Dienste erbracht, z. B. die Begleitung eines Kindergottesdienstes, kann eine Einzelvereinbarung über die Erhöhung des Entgelts getroffen werden.
4. Dieser Beschluss findet für Posaunenchor keine Anwendung.

**§ 3
Schlussbestimmungen**

1. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 152 vom 9. Mai 2012 außer Kraft.
2. Die Entgeltsätze nach § 1 werden in regelmäßigen Abständen, in der Regel alle zwei Jahre, entsprechend den Entgeltänderungen in der KAVO-BEK angepasst.

Gloede
(Vorsitzender)

Dr. Noltenius
(stellvertretender Vorsitzender)

11. Personennachrichten

Berufen:

Pastor Dittmar Schütt
Gemeinde Rönnebeck-Farge ref.
1.2.2014

Pastor Andreas Wittkopf
Gemeinde Bockhorn
1.5.2014

Pastor Uwe Knigge
Pfarrstelle mit besonderem Auftrag
1.5.2014

1. Theologisches Examen

Dörthe Gulzow
Johanna Weirich
8.5.2014

Emeritiert:

Pastor Friedrich Scherrer
Gemeinde St. Michaelis - St. Stephani
31.3.2014

Pastor Peter Oßenkop
Gemeinde Unser Lieben Frauen
31.5.2014

Verstorben:

Pastor i.R.
Dr. Dr. Georg Huntemann
zuletzt St. Martini-Gemeinde
13.2.2014

Pastor
Ronald Ilenborg
15.2.2014

